

## Vom Reichstag.

Aus der Verhandlung der 170. Sitzung vom 21. April 1902.

Erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung (fliegender Gerichtsstand der Presse).

(Aus dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“ vom 22. u. 23. April.)

Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. **Nieberding**:

Meine Herren! Ich möchte Sie bei der Eröffnung der Beratung dieser kleinen Vorlage nur bitten, daß Sie den Entwurf nicht so sehr auffassen als einen Ausdruck der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen, sondern vielmehr als den Ausdruck ihres Wunsches, in dieser so lange bestrittenen Frage dem Reichstage entgegenzukommen. Dieser Standpunkt hat dahin geführt, daß die verbündeten Regierungen im wesentlichen adoptiert haben für ihre Vorlage den sachlichen Inhalt des Beschlusses, den der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs einer Novelle zur Strafprozeßordnung unter dem 14. November 1896 gefaßt hatte.

Meine Herren, die Frage, die dieser Entwurf lösen will, hat in den Vorverhandlungen zu der damals leider gescheiterten Novelle zur Strafprozeßordnung eine sehr ausgiebige Behandlung erfahren. Bereits bei der Vorlage der ersten Novelle, die zur abschließenden Beratung im Reichstage nicht gelangte, hat die vom Reichstage berufene Kommission in zwei Beratungen, die unterstützt wurden durch die Beratungen einer zu dem Zwecke eingesetzten Subkommission, einen Beschluß gefaßt, und zwar hat sie sich dabei mit großer Mehrheit zu Gunsten der Fassung ausgesprochen, die nachher vom Plenum des Reichstages angenommen wurde. Als dann im nächsten Jahre zum zweiten Male die Strafprozeßnovelle vorgelegt wurde und in diesem Punkte die verbündeten Regierungen den Beschlüssen des Reichstages aus der vorigen Session nicht nachgekommen waren, ist wiederum die Frage des fliegenden Gerichtsstandes in der Kommission in zwei Lesungen erörtert worden, und die Erörterungen haben zu dem einstimmigen Beschluß geführt, die früher beschlossene Bestimmung wieder in den Entwurf aufzunehmen. Dieser Beschluß ist dann, ohne einen Widerspruch hier im Plenum zu erfahren, auch vom Reichstage selbst adoptiert worden. Diese wiederholten, mit großer Mehrheit, in dem einen Falle sogar mit Einstimmigkeit, gefaßten Beschlüsse berechtigten die Regierung wohl, anzunehmen, daß in dem Inhalt des Beschlusses der Wille des Reichstages zum Ausdruck gelangt sei. Wenn wir diesen Willen respektiert haben, so haben wir allerdings gleichwohl drei Abänderungen in der Fassung vorgenommen, die aber nicht der Auffassung, die im Reichstage maßgebend war, entgegen sind. Der Reichstag wollte damals die Beschränkung des Gerichtsstandes der Presse nur eintreten lassen zu Gunsten der Redakteure, der Verfasser, Verleger und Drucker, also der durch eine besondere strafrechtliche Stellung im Preßgesetz bezeichneten Personen. Die verbündeten Regierungen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht gerechtfertigt sei, diesen Grundsatz, der hier zu Gunsten der bezeichneten Personen aufgestellt werden soll, auf diese Personen zu beschränken, sondern daß es gerechtfertigt sei, alle an einem Preßdelikt beteiligten Personen in gleicher Art bezüglich des Forums zu behandeln. Die verbündeten Regierungen haben also die Beschränkung, die im Beschluß des Reichstages enthalten war, zu Gunsten der Presse fortgelassen. Zweitens ging in dem Beschluß des Reichstages die Fassung dahin, daß der bisherige Rechtszustand in Ansehung der Privatklage gegen eine Beleidigung einfach aufrechterhalten werden sollte. Es hätte also, wenn jener Beschluß des Reichstages Gesetz geworden wäre, nach wie vor auch auf Grund des neuen Gesetzes von dem Privatkläger an jedem Orte des Deutschen Reichs, wo das Preßerzeugnis Verbreitung fand, die Klage erhoben werden können. Die verbündeten Regierungen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn man einmal eine Einschränkung des Gerichtsstandes zu Gunsten der Presse eintreten lasse, diese Einschränkung so weit gehen müsse, als es sich rechtfertige, ohne andere Interessen erheblich zu verletzen, und sie sind von diesem Standpunkt aus zu der Meinung gelangt, daß es nicht berechtigt sei, dem Privatkläger beliebig die Wahl des Gerichts, bei dem er seine Klage einreichen will, zu überlassen, sondern daß es für den Privatkläger genüge, wenn er an dem Erscheinungsort des Preßerzeugnisses und an seinem Wohnort, sofern dort das Preßerzeugnis verbreitet worden ist, klagen könne. Die verbündeten Regierungen haben also in diesem Punkt bezüglich der Privatklage eine erhebliche Einschränkung des vom Reichstag Gewollten zu Gunsten der Presse eintreten lassen. Endlich haben die Regierungen in ihrem Entwurf eine Bestimmung des Beschlusses des Reichstages weggelassen, nach welcher die allgemeinen Rechtsätze über den Gerichtsstand aufrecht erhalten werden sollten für Vergehen, die nicht zu den eigentlichen Preßdelikten gehören, sondern nur mit Preßerzeugnissen in Beziehung stehen, im übrigen

aber selbständige Delikte darstellen. Dieses ausdrückliche Reservat gegenüber der Einschränkung des Gerichtsstandes zu Gunsten der Presse, welche der Reichstag damals in seinem Beschlusse für nötig gehalten hatte, haben die verbündeten Regierungen fallen lassen, nicht in der Absicht, den Beschluß des Reichstages materiell zu ändern, sondern im Gegenteil in dem Wunsche, durch diesen Satz nicht eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, die vermöge ihrer bedenklichen Formulierung zu neuen und für die Presse nachteiligen Interpretationen Anlaß geben könnte. Die Fassung, die damals vom Reichstage gewählt war, ist nicht frei von Bedenken. Eine andere Fassung, welche die Bedenken beseitigte, zu finden, ist uns nicht gelungen, und so haben wir es vorgezogen, einfach in den Motiven auszusprechen, was der Entwurf will, indem wir davon ausgehen, daß das Recht der fora bezüglich der Delikte, die nicht lediglich Preßdelikte sind, sich aus dem allgemeinen Recht ganz von selbst ergibt, einer besonderen Klarstellung in einer eigenen Bestimmung dieses Entwurfs nicht bedarf. Wir haben also in diesem Punkt aufrecht erhalten wollen, was auch der Beschluß des Reichstages erzielen wollte.

Das, meine Herren, ist der Standpunkt der verbündeten Regierungen, der also nicht bloß den Beschluß des Reichstages von 1896 wiederholt, sondern der in mehreren — ich glaube: nicht unwichtigen — Punkten zu Gunsten der Presse über jenen Beschluß hinausgeht.

In der Begründung des Entwurfs haben sich die verbündeten Regierungen ebenfalls den Anschauungen anbequemt, welche der damaligen Beschlußfassung des Reichstages zu Grunde lagen und in den Vorberatungen zum Ausdruck gekommen waren. Ich muß der Wahrheit dabei die Ehre geben und erklären, daß diese Anschauungen für die verbündeten Regierungen keineswegs frei von Bedenken sind. Die Regierungen haben sich ihnen anbequemt, sie aber nicht zu den ihrigen gemacht; sie haben sich ihnen anbequemt müssen, weil sie wünschten, dem Reichstage eine Vorlage in seinem Sinne zu unterbreiten. Aber sie haben es ungern und zum Teil nur mit Ueberwindung gethan, weil sie nicht anerkennen können, daß der bisherige Rechtszustand zu so erheblichen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten geführt habe, daß eine Aenderung dringend nötig gewesen wäre. Nachdem aber im vorigen Jahre der Reichstag in einer besonderen Resolution den Wunsch nach einer beschleunigten Regelung ausgesprochen hatte, ist die Regierung diesem Wunsche entgegengekommen.

Meine Herren, wir wissen, daß der damit eingenommene Standpunkt in den Kreisen der Presse nicht allgemeine Zustimmung findet. Das liegt ja auch in der Natur der Sache. Wir können uns kaum darüber wundern, daß einzelne Preßstimmen so weit gehen, zu erklären, sie zögen den gegenwärtigen Rechtszustand demjenigen vor, was die verbündeten Regierungen hier vorschlagen. Nun, ich glaube nicht, daß der Reichstag geneigt sein wird, derartigen pessimistischen Umwandlungen seinerseits zu folgen; sollte das aber dennoch der Fall sein, so darf ich im Sinne der verbündeten Regierungen erklären, daß wir nichts dagegen haben würden, wenn der gegenwärtige Rechtszustand dem vorgezogen werden sollte, was Ihnen im Sinne Ihrer früheren Beschlüsse vorgeschlagen wird. Wir ziehen den gegenwärtigen Rechtszustand als den konsequenteren vor; aber wir wollen ihn fallen lassen, weil der Reichstag den Wunsch ausgesprochen hat. Ich will gern zugeben, daß nicht nur der jetzige Rechtszustand, sondern auch der, der nach dem Entwurf sich ergeben wird, hier und da Unbequemlichkeiten für die Presse mit sich bringen kann; aber diese Unbequemlichkeiten allein, die Rücksichten auf die Presse allein können für die Gesetzgebung nicht entscheidend sein. Wenn wir mancherlei Ausstellungen gegen den Entwurf in der Presse gehört haben, so darf man sagen: *audiatur et altera pars!* Die *altera pars*, die bei der Regelung der Sache beteiligt ist, kommt nur leider in den Blättern weniger zur Geltung, weil ihr Interesse mit dem der Presse in Widerspruch steht. Für die gesetzgebenden Faktoren ist es aber selbstverständlich ausgeschlossen, daß sie sich auf einen einseitigen Standpunkt stellen; für sie kommt es darauf an, den richtigen, versöhnenden Mittelweg zu finden. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen liegt dieser ausgesprochen in dem Beschluß, den der Reichstag bei der zweiten Lesung der Strafprozeßnovelle gefaßt hat. Indem die verbündeten Regierungen im wesentlichen diesen Beschluß jetzt annehmen, können sie an das hohe Haus nur die Bitte richten, auch seinerseits ihm treu bleiben zu wollen und demgemäß den Vorschlag der verbündeten Regierungen zu acceptieren.

Abgeordneter Dr. **Gsche** (nat.-lib.): Ich nehme das Entgegenkommen der Regierung dankbar an und spreche unseren Dank aus, darf auch wohl die Hoffnung daran knüpfen, daß die Reichsregierung auch anderen kleinen Wünschen, die sich an diesen Entwurf anschließen, das gleiche Wohlwollen erweisen wird. Spät kommt ihr, doch ihr kommt! Die Notwendigkeit dieser Vorlage ist auf allen Seiten dieses Hauses anerkannt worden, ein äußerst